

2. Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende 2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003 zur Entwässerungssatzung:

Artikel I Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003

1. **§ 4 Abs. (2)** wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) **12,23 €** pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube.
- b) **22,12 €** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel II - Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Uthleben, den 27.05.2005

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Uthleben, den 27.05.2005

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 144/2203/2005 vom 22.03.2005 hat die Verbandsversammlung die 2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen hat mit Schreiben vom 25.04.2005, die 2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung kommunalaufsichtlich genehmigt.

Auslegungshinweis

Die 2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung liegt gemäß § 21 (3) ThürKO für den Zeitraum von einem Monat, beginnend einen Tag nach der Bekanntgabe, in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes öffentlich zur Einsichtnahme zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Uthleben, den 27.05.2005

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)